

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg



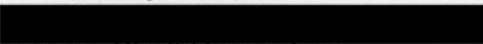
Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Herrn



Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon	Zimmer-Nr.	Regensburg,
	RO 9 K 24.951	0941/5022-905	212	10.10.2024

Verwaltungsstreitsache



gegen Stadt Regensburg
wegen Auskunft

Sehr geehrter Herr



wir übersenden Ihnen:

- 1 Beglaubigte Abschrift des Protokolls vom 09.10.2024
- 1 dienstliche Äußerung vom 09.10.2024

Hinsichtlich der beigefügten dienstlichen Stellungnahme besteht Gelegenheit zur Äußerung
bis **17. Oktober 2024 (Eingang bei Gericht).**

Dieses EDV-erstellte Schreiben ist aus Vereinfachungsgründen nicht unterschrieben.

Auf richterliche Anordnung
Mit freundlichen Grüßen



stv. Urkundsbeamtin

Dienstgebäude
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Internet
www.vgh.bayern.de

Öffnungszeiten
Montag - Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr
Freitag
08.00 - 14.00 Uhr

öffentl. Verkehrsmittel
Altstadtbuss
Haltestelle Haidplatz

Linien 1, 2, 4, 11
Haltestelle Fischmarkt

Telefon Vermittlung
(0941) 5022-0

Telefax
(0941) 5022-999

E-Mail
poststelle@vg-r.bayern.de

(nicht für rechtswirksame
Erklärungen, Schriftsätze,
Rechtsmittel usw.)

Protokoll

Öffentliche Einzelrichtersitzung der 9. Kammer	Termin: 09.00 Uhr
Datum: 9. Oktober 2024	Beginn: 09.00 Uhr
Ort: Bibliothekssaal	Ende: 11.16 Uhr

gegen **Stadt Regensburg**
wegen Auskunft

Vors. Richterin am VG [REDACTED]
Angestellte [REDACTED] als stv. Urkundsbeamtin

1. Für die Klägerseite: Der Kläger persönlich

2. Für die Beklagtenseite: Rechtsrat [REDACTED] mit Verwaltungsamtmann

Der Kläger rügt, dass am Tag, an dem sein Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt wurde, zugleich das Ladungsschreiben für den Termin zur mündlichen Verhandlung an ihn versandt wurde.

Über eine mögliche Beschwerde hätte im Vorfeld der mündlichen Verhandlung keine Entscheidung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erfolgen können. Er sehe sich daher in seinem Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt.

Das Gericht weist darauf hin, dass es durchaus üblich ist, zeitnah nach Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe die Sache zu terminieren.

Der Kläger erklärt, er sehe in dieser Vorgehensweise eine gewisse Befangenheit des Gerichts. In der Sache Michlstift sei anders verfahren worden.

Auf Frage des Gerichts, ob dies als Befangenheitsantrag zu verstehen sei, erklärt der Kläger: Nein.

Vorgelesen und genehmigt.

Das Gericht weist darauf hin, dass der seitens des Klägers begehrte Auskunftsanspruch mit einer Verpflichtungsklage geltend zu machen ist, da die behördliche Entscheidung über die begehrte Informationsgewährung in Form eines Verwaltungsakts zu ergehen hat.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, an ihn sofort das ungekürzte „Sicherheits- und Evakuierungskonzepts für den Romantischen Weihnachtsmarkt“ des Jahres 2023 herauszugeben.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Beklagtenvertreter beantragt,

die Klage abzuweisen.

Vorgelesen und genehmigt.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Das Gericht nimmt Bezug auf die Ausführungen im Beschluss vom 16.9.2024 (Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe). Die Beteiligten werden gebeten mitzuteilen, ob sich im Sachverhalt Änderungen seit Erlass dieses Beschlusses ergeben haben.

Der Kläger nimmt Bezug auf seine schriftlichen Ausführungen. Er weist insbesondere darauf hin, dass es sich um einen privaten Weihnachtsmarkt handelt und aus seiner Sicht daher private Interessen gegen die Bekanntgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts sprechen. Die öffentliche Sicherheit steht aus seiner Sicht einer Bekanntgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts nicht entgegen. Auch verhalte sich die Beklagte aus seiner Sicht widersprüchlich, man lasse Werbung für den Weihnachtsmarkt an Verkehrsschildern zu, dadurch würde der Straßenverkehr gefährdet. Ferner erscheine ihm der Emmeramsplatz nicht als Rettungspunkt geeignet zu sein. Der Emmeramsplatz sei zugeparkt. Wenn dort die Versammlung stattfinden hätte dürfen, wären die Autos zu entfernen gewesen. Eine Eignung als Rettungspunkt wäre damit gegeben gewesen. Auch sei auf dem Emmeramsplatz während des gesamten Weihnachtsmarktes kein Rettungspunkt ausgeschildert gewesen. Die Verlagerung der geplanten Versammlung sei entgegen der Behauptung der Beklagten nicht einvernehmlich gewesen. Der Versammlungsleiter bzw. das Bündnis seien diesbezüglich unter Druck gesetzt worden.

Der Beklagtenvertreter erklärt, dass sicherheitsrechtliche Erlaubnisverfahren zur Genehmigung des Romantischen Weihnachtsmarktes sowie das versammlungsrechtliche Verfahren seien nicht Gegenstand dieses Gerichtsverfahrens. Die Beklagte habe den vom Kläger geltend gemachten Auskunftsanspruch umfassend geprüft und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Herausgabe möglich ist. Insoweit werde auf die schriftsätzlichen Ausführungen verwiesen.

Der Kläger stellt folgenden Befangenheitsantrag:

Die Vorsitzende Richterin hat erklärt, sie hat das Sicherheits- und Evakuierungskonzept bewusst nicht angefordert, um zu verhindern, dass der Kläger Einsicht in das Sicherheits- und Evakuierungskonzept über Akteneinsicht nehmen kann.

Die Sitzung wird um 9.57 Uhr unterbrochen und um 10.04 Uhr wieder aufgenommen.

Nach Wiedererscheinen erklärt die Vorsitzende: Die Sitzung wird zu Ende geführt. Die dienstliche Äußerung über den Befangenheitsantrag wird den Beteiligten im Laufe der nächsten Tage auf dem Schriftweg zugehen. Sie werden dann die Möglichkeit haben, sich hierzu zu äußern.

Der Kläger möchte eine nähere Erörterung der einzelnen von ihm geltend gemachten Anspruchsgrundlagen. Er erhält Gelegenheit, sich zu äußern.

Der Kläger erklärt: Bei dem Sicherheits- und Evakuierungskonzept handelt es sich um eine Umweltinformation, da massive Auswirkungen auf dem Alleengürtel zu erwarten sind.

Die Beklagtenvertreter bezieht sich auf seine schriftsätzlichen Ausführungen. Er erklärt, er selbst sei nicht an der Genehmigung des Romantischen Weihnachtsmarkts beteiligt gewesen und habe daher persönlich keine Kenntnis über die konkreten Zahlen der gegebenenfalls nach dem Sicherheits- und Evakuierungskonzept zu evakuierenden Personen.

Der Kläger erklärt: Ich gehe davon aus, dass die Beklagtenseite keine Ahnung von dem Sicherheits- und Evakuierungskonzept hat. Die Beklagtenseite ist zwar sicher, dass es sich nicht um eine Umweltinformation handelt, weiß aber nicht, wie viele Personen im Ernstfall in den Alleengürtel evakuiert würden. Dabei handelt es sich um einen Widerspruch.

Der Kläger führt aus: Die Besucher des Romantischen Weihnachtsmarktes sollen durch das Sicherheits- und Evakuierungskonzept geschützt werden. Der Emmeramsplatz ist als einer der Hauptfluchtpunkte ausgewiesen. Er ist aber gleichzeitig mit Autos zugeparkt. Auch ist kein Rettungspunkt markiert. Ich sehe darin eine eklatante Verbrauchergefährdung. Im Falle einer Kundgebung auf dem Emmeramsplatz hätten die Autos zumindest weitgehend entfernt werden müssen. Es wäre dann mehr Raum für eine Evakuierung gewesen. Die Verbraucher haben einen Anspruch darauf zu wissen, ob das Produkt Romantischer Weihnachtsmarkt sicher ist, daher besteht der geltend gemacht Auskunftsanspruch.

Der Beklagtenvertreter nimmt auf die schriftsätzlichen Ausführungen Bezug, insbesondere darauf, dass die Beklagte der Ansicht ist, dass der Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes nicht eröffnet ist.

Der Kläger führt aus: Die Beklagte hat meiner Ausführung, dass kein Rettungspunkt ausgewiesen war und der Emmeramsplatz mit Autos zugeparkt war, nicht widersprochen.

Der Beklagtenvertreter erklärt: Wir nehmen hier zu Punkten Stellung, die wir für entscheidungserheblich halten. Wenn wir einzelne Punkte, die der Kläger geltend macht, nicht für entscheidungserheblich halten und dazu keine Stellungnahme abgeben, heißt das nicht, dass wir insoweit den Ausführungen des Klägers zustimmen.

Der Kläger führt aus: Ich halte es für dieses Verfahren durchaus für wesentlich, ob auf dem Emmeramsplatz ein Rettungspunkt ausgewiesen war oder nicht. Für die Verlegung der Kundgebung war maßgeblich, dass der Emmeramsplatz als Rettungspunkt vorgesehen ist. Sollte dies nicht zutreffend sein, wäre die Kundgebung zu Unrecht verlegt worden und die Sicherheit der Besucher des Weihnachtsmarktes nicht gewährleistet.

Der Kläger führt aus: Es kommt häufig vor, dass sich die Stadt, wenn ein Auskunftsanspruch nach der Informationsfreiheitsgesetz geltend gemacht wird, darauf beruft, die Informationsfreiheitsgesetz sei nicht anzuwenden, weil es sich um den übertragenen Wirkungskreis handle. Das erweist sich nicht immer als richtig. Das Gericht hat im PKH-Beschluss offengelassen, ob es sich um den eigenen oder den übertragenen Wirkungskreis handelt. Das möchte ich kritisieren.

Die Vorsitzende legt dar, warum im PKH-Beschluss die Frage eigener oder übertragener Wirkungskreis offengelassen wurde.

Der Beklagtenvertreter verweist auf seine schriftsätzlichen Ausführungen und weist darauf hin, dass selbst, wenn ein Handeln im eigenen Wirkungskreis vorliegen würde, die Schranke des Wohls der Allgemeinheit der begehrten Auskunft entgegenstünde.

Der Kläger erklärt: Ich widerspreche der Aussage des Gerichts, dass die Abgrenzung zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis eine Grauzone ist. Ich nehme Bezug auf Art. 57 der Bayer. Gemeindeordnung, danach gehören Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum eigenen Wirkungskreis. Ich möchte auch nochmals betonen, dass es hier nicht um die Frage der öffentlichen Sicherheit geht. Es handelt sich um einen privaten Weihnachtsmarkt und damit um ein privates Interesse. Auch geht es gerade um die Sicherheit der Öffentlichkeit, wenn der Emmeramsplatz ein maßgeblicher Rettungspunkt ist, ist er nicht geeignet, wenn dort Autos geparkt werden.

Der Kläger führt aus: Ich habe ein berechtigtes Interesse nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz an der Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzept. Ich war im Kundgebungsteam maßgeblich beteiligt. Ich habe daher ein Interesse daran zu erfahren, ob die Verlegung der Kundgebung rechtmäßig war. Auch als demokratisch gesinnter Bürger habe ich ein Interesse an der begehrten Auskunft. Private Interessen dürfen nicht das Grundrecht auf Versammlung aushebeln. Ich möchte auch anmerken, dass das Sicherheits- und Evakuierungskonzept überarbeitet werden muss und schon deshalb herausgegeben werden kann. Die Ver-

legung der Versammlung erfolgte entgegen den Ausführungen des Gerichts gerade nicht einvernehmlich. Es ist mir wichtig, das noch einmal herauszustellen. Ich bin auch der Meinung, dass ein Sicherheits- und Evakuierungskonzept für die Öffentlichkeit bestimmt ist. Man muss wissen, wo die Fluchtpunkte sind.

Der Beklagtenvertreter verweist auf die schriftsätzlichen Ausführungen.

Der Kläger möchte von der Beklagtenseite wissen, ob es aufrechterhalten bleibt, gewaltfreien Klimawiderstand in die Nähe von Terrorismus zu stellen.

Die Beklagtenseite verweist auf die schriftsätzlichen Ausführungen und verwehrt sich gegen die Anschuldigungen.

Der Kläger verweist darauf, dass die Beklagte Bezug genommen hat auf eine Stellungnahme der Polizeiinspektion Süd vom 29.5.2024. Es bestehe ein Interesse an der streitgegenständlichen Herausgabe, weil sich anhand der Ausführungen der Beklagten der Verdacht ergebe, dass die Entscheidungen aufgrund eines Näheverhältnisses zu politischen Einstellungen der unserer Ansicht nach sehr rechtslastigen und den Menschen gemachten Klimawandel leugnenden Milliardärin Gloria von Thurn und Taxis getroffen werden. Um diese Vermutung zu widerlegen, sei die Herausgabe angezeigt.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Kläger hält der Beklagtenseite ihre Ausführungen auf Seite 7 des Schriftsatzes vom 17.6.2024 vor. Er sieht dadurch belegt, dass die Beklagte Aktivitäten von Klimaaktivisten mit terroristischen Angriffen vergleicht.

Der Beklagtenvertreter erklärt: Ich verwehre mich gegen die Anschuldigungen, insbesondere das klägerseits unterstellte Näheverhältnis. Bei dem genannten Absatz im Schriftsatz handelt es sich um die allgemeinen Voraussetzungen, die im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu berücksichtigen sind.

Der Kläger erklärt: Es zählen nicht Aussagen, sondern Taten. Hier ist meiner Ansicht nach nur eine Interpretation, nämlich das Näheverhältnis, möglich.

Der Kläger erklärt abschließend: Ich finde es sehr bemerkenswert, dass niemand im Gerichtssaal, mit Ausnahme von Herrn Böhm, das Sicherheits- und Evakuierungskonzept vorliegen hat.

Der Beklagtenvertreter erklärt: Dem Rechtsamt der Stadt Regensburg liegt das Sicherheits- und Evakuierungskonzept ebenfalls vor. Es ist nicht entscheidungserheblich, dass in der mündlichen Verhandlung durch den Beklagtenvertreter keine einzelnen Zahlen bekanntgegeben werden können.

Nachdem niemand mehr das Wort wünscht, schließt die Vorsitzende die mündliche Verhandlung und verkündet im Einverständnis mit den Beteiligten folgenden

Beschluss:

Die Entscheidung wird zugestellt.

Die Sitzung wird bis 11.30 Uhr unterbrochen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

Regensburg, 10.10.2024

als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
-ohne Unterschrift gültig-



Dienstliche Äußerung gem. § 54 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 44 Abs. 3 Zivilprozessordnung

Der Kläger hat sein Ablehnungsgesuch damit begründet, dass das Gericht das Sicherheits- und Evakuierungskonzept für den Romantischen Weihnachtsmarkt bewusst nicht bei der Beklagten angefordert habe, um zu verhindern, dass der Kläger durch eine Einsichtnahme in die Gerichtsakten, Kenntnis von dem Sicherheits- und Evakuierungskonzept erhält.

Gem. § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO sind die Behörden zur Vorlage von Urkunden oder Akten zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften verpflichtet. Aus meiner Sicht, hat die Beklagte diese Verpflichtung dadurch genügt, dass im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens der mit dem Kläger geführte Schriftverkehr hinsichtlich des von ihm geltend gemachten Auskunftsanspruchs vorgelegt wurde. Ich habe keine Veranlassung gesehen, die Beklagte im Hinblick auf die sich aus § 86 VwGO ergebende Aufklärungspflicht auch zur Vorlage des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts für den Romantischen Weihnachtsmarkt aufzufordern. Dieses Konzept ist nicht Bestandteil der den Streitgegenstand (Auskunftsanspruch des Klägers) betreffenden Behördenakte. Aus der der Klageerwidern vom 27.5.2024 beigelegten Stellungnahme der PI Süd ist ersichtlich, welche Inhalte das Sicherheits- und Evakuierungskonzept hat. Diese Kenntnis habe ich für die Klärung des Streitgegenstandes als ausreichend erachtet. Eine vollständige Kenntnis des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts ist aus meiner Sicht nicht erforderlich, um über den Streitgegenstand entscheiden zu können.

Die unterbliebene Anforderung des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts bei der Beklagten ist daher nicht deshalb erfolgt, um Rechte des Klägers zu unterlaufen, sondern weil es seitens des Gerichts nicht für erforderlich gehalten wurde.

Regensburg, den 9.10.2024



Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht